



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

VIII. Vom Fleisch außhawen und verkauffen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Krügen verschenckt wird/auffrichtig vnd gut sey/auch vmb billichen Preis gegeben vnd verkaufft werde. Wer es aber theurer gibt als es ihm gesetzt / soll Unserm Fisco mit Sechs Marcken / an den Krügen im Lande aber dem Gerichtsherrn vnd Juncckern / welchen die zustehen vnd solches herbracht/ straffbar geworden seyn.

Der Magistrat in den Städten hat auch allewege die Veränderung des Preises zu erwegen vnd zu statuiren/ der dann auch darumb anzulangen ist / die Bräwere aber für sich selbst sollen dessen keineswegs bey Macht seyn / vnd vielweniger darzu durch Einhaltung ihres Bräwens / zwanglich solches zu befördern sich gelüsten lassen / bey Straff wie vorhin bey den Becken gemeldet ist/ von Zwölff Marcken.

Auff dem Lande aber seyn allwege auch die Fürstliche Beambten / Gerichtsherrn vnd Juncckern vmb andere Ansetzung des Preises/ nach beschaffenheit anzusuchen / vnd hat es auch daselbst/ wann die Krügere sich vntersehen wolten / des Biers Preis von sich selbst/ vnd ohne Satzung zu ändern / eben die Gelegenheit / wie zuuorn von den Bräweren in den Städten verordnet ist.

VIII.

Vom Fleisch außhawen vnd verkauffen.

Die Fleischhawere in den Städten vnd sonst sollen sich beflissen / gesund tauglich Viehe abzuthuen/ vnd solches derowegen zuuorn lebendig / den darzu verordneten Besichtigern vorzeigen / bey Straff von Drey Marcken/

Marken/ so es vnterlassen würde. Nachdem es aber fol-
 gends abgethaen / vnd das Fleisch gnugsamb erkaltet / mös-
 gen sie darvon nichts in ihren Behauffungen / außserhalb
 ihrer eigenen Notturfft / hinterhalten / sondern sollen alles
 zur Scharne bringen / vnd wann es in der Scharne von den
 Fleischherren abermahl besichtiget / geschäset / vnd dessen
 Werth auff eine Tafel / so ein jeder Metzger vor sich han-
 gen haben soll / öffentlich angeschrieben / alsdann jedem ohne
 vnterschied darvon zu kauff geben / alles auch bey obiger
 Von Unserm Fisco, wanns anders geschehe / zuzueignen.
 Dasjenige Fleisch aber / welches vntauglich befunden wird /
 soll ganz nicht geschäset oder gesezet / sondern den Fleisch-
 hawern wieder zu Haus gewiesen / auch daß solches mit dem
 guten nicht wider vermischet werden möge / fleißige Aufs-
 sicht gegeben / vnd Kälber auch / so nicht vierzehnen Tage
 vollkommen alt / abzuthuen nicht gestattet werden / vnd
 welcher von den Fleischherren solches zuließe / soll deswegen
 mit Straff von Vier Marken angesehen werden. Da
 aber auch jemand sein in die Scharne gebrachtes Fleisch
 den Tag nicht aufhawen oder verkauffen könnte / soll folgen-
 den Tags anff denselben nicht gewartet / sondern frisch
 Fleisch / dessen vnangesehen / wieder hinzu gebracht werden /
 derjenige auch / so deswegen mit Schlachten vnd Auf-
 hawen einhalten wolte / mit Vier Mark Straff mitge-
 nommen vnd angesehen werden. Vnd weiln dann ver-
 merckt wird / daß durch solch Warten vnd Einhalten das
 vntaugende Fleisch zu kauff kompt / so soll eine solche vnter
 den Metzgern selbst gemachte schädliche Ordnung / wie
 auch alles Gesellen-schlachten / vnd was sonst einigerley
 weise an dem obverordnetem hinterlich seyn könnte / vnter
 denselben

denselben ganz abgethaen / vnd einem jeden / so offte er vers
mag / zu schlachten frey seyn / vnd da auch ver spühet würde /
dass sie gegen diese Unsere Verordnung heimlich vnter sich
colludiren / vnd bey dem alten Mißbrauch zu verbleiben /
sich vntersehen würden / soll durch die verordnete Fleisch
herren vnd Besichtigere fleissig acht darauff / vnd Uns des
sen Anzeige geschehen / auch das ganze Fleischhauer Ambe
alsdann so wohl / als der jenige / so zu solchem End das
Schlachten vnd Aufhawen / zu vnterlassen befunden wird /
Unserm Fisco mit Vier vnd Zwanzig Mark / wie auch
da die Fleischherren vnd Besichtigere in dessen Anzeigung
vnfleissig sich bezeigen / oder sonst einige collusion darbey
zu gebrauchen / betreten werden / demselben mit ebener
Straff verfallen seyn.

Vnd ob dann auch wol auff dem Lande / wo zu schlach
ten / zu backen / vnd andere Handthierung vor siele / gewisse
Auffsihtere verordnet werden mögen / So soll doch vor
nehmlich in den Städten dahin gesehen werden / die daselbst
verordnete Fleischherren aber mögen nicht Fleischhauere /
sondern sonst kündige auffrichtige Leute seyn / bey Straff
von Zwölff Marken / jedesmahl Unserem Fisco zu ent
richten / so es anders geschähe / massen es dann eben also auch
mit den Bäckern vnd anderen bey ebener Straff gehalten /
vnd deren Auffsihtere nicht auß dero Mittel genommen /
noch auch den Bäckern Fleischhauer oder Hocker / noch
diesen die Bäder zur auffsiht gegeben / sondern dritte vns
verdächtige darzu verordnet werden sollen. Die verordnete
Fleischherren vnd Besichtigere aber auch vnd Auffsihtere
der Bäder / Hocker / vnd jederer anderen / sollen bräpdet wer
den / vnd äydlich anloben / die ihnen befohlene Auffsiht so
viel

viel sie wissen vnd verstehen/getrew/auffrichtig/fleißig vnd vnpartheyisch / nicht nach Gunsten vnd Affection oder Mißgunst / sondern nach ihrem Gewissen zu verrichten/ auch keine Gaben/Pottkasten/ Brandwein / oder andere Schenckung die Sazung zu verhöhen anzunehmen / sondern was ihnen zu setzen/ anzuschlagen vnd zu schätzen anbefohlen/es sey Rind/Schweine/Hammel/Schaff/Kälber oder Lämmer Fleisch / Bier / Brot / Hocker/ oder andere Wahren/darinnen also zu verordnen/das die Kauffere dar durch nicht obernommen / vnd die Verkaufere gleichwol auch damit zulangen können/vnd derowegen gehalten seyn/von einer Stadt vnd Nachbarschafft in die ander sich des Kauffs zu erkündigen/vnd darnach sich zu reguliren / welcher derowegen ohne solche Sazung/oder auch gegen dieselbe zu verkauffen / sich vnterstünde / der soll bey Unserm Filco Vier Marck Straff verwirckt haben/wie dann im gleichen auch die Fleischherren vnd Besichtigere / wann sie hierinnen nicht auffrichtig vmbzugehen betreten werden solten. Die verordnete Auffsihtere aber sollen ihrer Mühe Belohnung vnd Erstattung nicht von denen / welchen sie vorgestellet / sondern auß den Brüchten/ so Unserm Filco hiervon fallen / zu erwarten haben/ vnd gebührlich dafür erkant werden. Vnd auff das es an dergleichen Auffsehern an den Orten/wo es nöthig/ vnd sonderlich in den Städten/ nicht ermangele/ sollen diejenige / denen es obliegt / dieselbige sobald nach publication dieses anordnen/ bey Straff von Zwölff Marcken/ so es vnterlassen wird.

Damit aber auch die Messgere hierinnen so viel besser haben fortzukommen / vnd die Scharne zu versehen / soll denselben / aufferhalb der Jahrmärkte / hin vnd wieder im

Landen an den Ställen der Vorkauff des Schlachteviehes vor den Frembden vnd Juden gestattet vnd zugelassen / vnd wer sie hierinnen wolte hindern / Unserm Fisco mit Drey Marcken jedesmahl verfallen / vnd ihnen ihren Schaden absonderlich abzutragen gehalten seyn. Wie dann in specie auch Unsere Stade Paderborn zu besserer vnterhaltung der Scharne alda / gewillige / vnd Wir hiemit gnädigst confirmiren thuen / daß dasige Fleischhawere in jeder Triffe Zwanzig Schlachthammel stets frey gehen haben / vnd was sie auß solcher Zahl schlachten / mit anderen hinwiederumb ersetzen mögen. Vnd welcher sie hierinnen hemmen wolte / soll Unserm Fisco Sechs Marck zur Straff erlegen.

An Sonn- vnd Feyer-tägen mögen die Schlächtere vor dem Geleit zum Gottesdienst zwar wol aufhawen / so bald aber das Zeichen zur Kirchen gegeben wird / sollen sie sich dessen enthalten / oder werden von Unseren Archidiaconis darfür angesehen werden.

Vnd da nun aber auch die Fleischhawere in gemeinlich vnterstehen dörrften / diese Unsere Ordnung zu vernachtheilen / vnd mit eigensinnigen Inhalten des Schlachtens / einen thewerern Kauff einzuführen / soll das ganze Ambt / wann es darumb Wissenschaft hätte / mit Vier vnd Zwanzig Marcken / wie auch der oder diejenige / so sich dessen verkühnen / Uns mit Zwölff Marcken verfallen seyn.